

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 P 1/12 B

L 27 P 59/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 76 P 259/05 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Pflegekasse bei der KKH-Allianz,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter E n g e l h a r d
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. Januar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit über die Höhe der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung, die die Klägerin aus ihrer Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu tragen hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 10.1.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Zu deren Darlegung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hält die Frage für klärungsbedürftig,
"ob § 55 Abs. 3 SGB XI mit Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu vereinbaren ist, der dem Gesetzgeber ausdrücklich verbietet, Menschen aufgrund einer Behinderung (Krankheit) zu benachteiligen."
Des Weiteren behauptet sie Verstöße gegen Art 3 Abs 1 GG.



6 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen dazu, warum hinsichtlich der angesprochenen Problematik Klärungsbedürftigkeit fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte, obwohl der Senat in seiner von der Klägerin selbst angeführten Entscheidung zum Aktenzeichen B 12 KR 14/09 R vom 5.5.2010 (*SozR 4-3300 § 59 Nr 3; die Klägerin nennt versehentlich das Datum 20.2.2010*) entschieden hat, dass der Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung auch von in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigten behinderten Menschen selbst zu tragen ist, was notwendig voraussetzt, dass auch versicherte behinderte Menschen den Beitragszuschlag zu zahlen haben (*BSG, aaO, RdNr 11*). In diesem Urteil hat der Senat ua auf seine frühere Entscheidung Bezug genommen, wonach auch medizinische Gründe der Kinderlosigkeit nicht zu einer gleichheitswidrigen Benachteiligung von kinderlosen Versicherten in der sozialen Pflegeversicherung führen (*BSGE 100, 77 = SozR 4-3300 § 55 Nr 2*). In dem Urteil, das Gegenstand des von der Klägerin parallel betriebenen und von ihr mehrfach ausdrücklich in Bezug genommenen Beschwerdeverfahrens B 12 KR 51/11 B ist, hatte das LSG diese Entscheidung ebenfalls zitiert. Im Hinblick hierauf hätte die Klägerin näher ausführen müssen, dass die formulierte Frage nicht schon auf Grundlage der in dieser Entscheidung angestellten Erwägungen zu beantworten ist. Insbesondere hätte die Klägerin darlegen müssen, wieso gemessen an den Maßstäben des Art 3 Abs 1 GG in diesem Zusammenhang rechtlich beachtliche Unterschiede zwischen behinderten Menschen und Menschen bestehen, die aus (anderen) medizinischen Gründen kinderlos bleiben. Gleichzeitig hat der Senat in diesem Urteil bereits entschieden, dass es im Hinblick auf Art 3 Abs 1 GG nicht zu bestanden ist, wenn der Gesetzgeber - worauf die Klägerin ihre Auffassung von der Verfassungswidrigkeit des § 55 Abs 3 S 1 SGB XI gleichfalls stützt - die kinderlosen Versicherten der Jahrgänge vor 1940 nicht zu einem finanziellen Beitrag zur Entlastung der Versicherten mit Kindern herangezogen hat (*aaO, RdNr 19*). Zur Darlegung einer trotz vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung fortbestehenden Klärungsbedürftigkeit genügt es nicht, dass die Klägerin dem lediglich ihre eigene Rechtsauffassung - insbesondere zu den Grenzen zulässiger Typisierung - entgegensetzt. Zutreffend erkennt die Klägerin, dass der Beschluss des BVerfG vom 2.9.2009 (*SozR 4-3300 § 55 Nr 3*) für die Beantwortung der formulierten Frage von Bedeutung sein könnte. Insoweit versäumt sie es jedoch - wie erforderlich - zu verdeutlichen, warum der Schutzbereich des Art 3 Abs 3 S 2 GG entgegen der vom BVerfG dort vertretenen Ansicht, der Tatbestand des § 55 Abs 3 SGB XI knüpfe nicht an eine Behinderung, sondern an das Merkmal der Kinderlosigkeit ohne Rücksicht auf deren Gründe an (*BVerfG, aaO, RdNr 7*), überhaupt berührt sein könnte. Soweit die Klägerin am Rande auf "die vielen und erbittert geführten Klagen gegen § 55 Abs 3 SGB XI" hinweist, versäumt sie es, diese Klagen und die zu ihrer Begründung vorgetragenen Argumente konkret zu bezeichnen, um so darlegen zu können, dass trotz der zitierten Rechtsprechung des BVerfG und BSG weiterhin Klärungsbedarf besteht, weil diesen Entscheidungen in nicht geringem Umfang und mit nicht abwegigen Einwendungen widersprochen wird (*vgl hierzu allgemein BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*).



- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)